

BGer 5A_385/2020 vom 11. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_385_2020

FR: TF 5A_385/2020 du 11 juin 2020

IT: TF 5A_385/2020 del 11 giugno 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht über ein Rechtsmittel entschieden hat (Art. 75 BGG). Der angefochtene Entscheid bestätigt die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers. Das ist ein öffentlich-rechtlicher Entscheid in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG). Damit steht die Beschwerde in Zivilsachen offen.

E. 1.2

Die vollständige Ausfertigung des angefochtenen Urteils wurde dem Beschwerdeführer am 21. März 2020 zugestellt. Unter Berücksichtigung der Art. 100 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 Bst. a BGG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 173.110.4) ist die Beschwerdefrist gewahrt.

E. 1.3

Mit seinem Entscheid vom 4. bzw. 11. März 2020 setzte das Familiengericht die am 13. September 2019 (Sachverhalt Bst. A.b) angeordnete fürsorgerische Unterbringung fort. Dieser Entscheid und folglich auch jener des Verwaltungsgerichts vom 1. April 2020 im Verfahren WBE.2020.89 ersetzen die Entscheide, die im Zusammenhang mit dem Entlassungsgesuch vom 31. Januar 2020 (Sachverhalt Bst. A.d) stehen. Der Beschwerdeführer hat kein geschütztes Interesse an der Überprüfung des im Verfahren WBE.2020.49 ergangenen Urteils vom 18. Februar 2020 durch das Bundesgericht. Da dieses Interesse bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung weggefallen war, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 136 III 497 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 2

Bei diesem Ergebnis unterliegt der Beschwerdeführer. Er wird kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 3 BGG). Angesichts der besonderen Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. In diesem Umfang wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Soweit weitergehend, kann sie nicht gewährt werden, denn die Beschwerde war, wie die vorstehenden Ausführungen aufzeigen, von Anfang an aussichtslos (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.